

Arbeitskraftabsicherung für Beamte

Das wichtigste Kapital des Menschen ist nicht etwa das eigene Haus, das Auto oder das Sparbuch. Es ist die eigene Arbeitskraft. Viele Menschen machen sich darüber allerdings erst Gedanken, wenn die eigene Arbeitskraft dauerhaft gefährdet ist und nun zu der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der ohnehin schon bestehenden Angst über den Gesundheitszustand auch noch die Existenzangst hinzukommt. Deshalb ist es wichtig, sich bereits sehr früh mit dem Thema auseinander zu setzen, denn die Gesundheitsfragen der Versicherungsgesellschaften haben es in sich.

Beamte werden nicht berufsunfähig, sie werden dienstunfähig. Deshalb ist es elementar wichtig, dass die Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart wird. Jedoch gibt es hier bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften starke Unterschiede in der Qualität und Gestaltung der Dienstunfähigkeitsversicherung.

Die **echte und vollständige** Dienstunfähigkeitsklausel lautet folgendermaßen:

"Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit."

Mit dem Wörtchen „Entlassung“ sind auch Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf (z. B. Referendare) abgedeckt.

Die **echte unvollständige** Dienstunfähigkeitsklausel (z. B. für Beamte auf Lebenszeit) lautet folgendermaßen:

"Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit."

Achtung vor einer **beschränkten** Dienstunfähigkeitsklausel!!! Oftmals behält sich hier die Versicherungsgesellschaft ein Recht auf medizinische Nachprüfung vor. Das kann dazu führen, dass der versicherte Beamte zwar als dienstunfähig entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird, aber er aus seiner Versicherung vielleicht keine Leistung erhält.

Gern helfen wir Ihnen eine vernünftige Absicherung für Sie zu finden.